



Vereinsatzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Fritz Sümmermann e.V. mit Sitz in Fröndenberg/Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- a) Die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen wollen und müssen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
- b) die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
- c) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen zusammenhängen,
- d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen,
- e) gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die finanziellen Ersparnisse, die mobilen Einrichtungen und Sportgeräte sowie Schulpferde des Vereins an den Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. Münster zur unmittelbaren und Ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen,
2. die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie ist auf keinen bestimmten Personenkreis beschränkt,
3. zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt,
4. über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Mitgliedes brauchen vom Vorstand nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, eine dreimonatige schriftliche Kündigung, spätestens vor Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres, ist erforderlich,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - c) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reiterehre verstoßen und dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Jugendversammlung

§ 10 Vorstand des Vereins

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer allgemeines Vereinswesen
- d) Geschäftsführer Finanzen
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 des BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jedes für sich allein vertretungsberechtigt. Beide Geschäftsführer sind untereinander vertretungsberechtigt, wenn erforderlich, entscheidet jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit qualifizierter Stimmenmehrheit gewählt. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich. Alljährlich scheidet im Turnus einer der Vorstandsmitglieder zu a, b und beide Geschäftsführer c und d aus und müssen neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Jungendwart wird von der Vereinsjugend gewählt.

§ 11 Beirat

Der Vorstand bedient sich eines Beirates. Dieser setzt sich aus einem Personenkreis zusammen, der sachbezogen je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen herangezogen wird.

Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Aufgabenbereich des Vorstandes besteht, soweit er nicht durch das Gesetz bestimmt wird, in:

- a) der Entgegennahme von Berichten,
- b) der Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Hebung und Förderung des Vereinszweckes,
- c) der Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 1 - 4,
- d) der Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) der Verwaltung der Kasse und des gesamten Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Anfrage eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist in jedem Falle beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Rein verwaltungsmäßige Aufgaben werden von den zuständigen Geschäftsführern erledigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im Frühjahr eines jeden Jahres statt.

Die Einladungen haben mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. In der Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Verschiedenes

Alle ordnungsmäßig einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Auf Antrag von 15 Mitgliedern hat der Vorstand in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen haben die Tagesordnung zu enthalten.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Anträge auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) über Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen,
- b) über die Änderungen der Satzung, die die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich aus den Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr (Jugendliche, die im laufenden Jahr nicht 22 Jahre alt werden) zusammen. Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart (gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz).

§ 16 Finanzwesen des Vereins

Zur Deckung der dem Verein entstehenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, denen das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung zusteht.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Darüber vorzulegen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt, Einnahmen und Ausgaben belegt und das Vermögensverzeichnis nachgetragen sind.

Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.

§ 19 Schlussbestimmung

In Verfolg dieser Satzung hat der Vorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne einer Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 12. Mai 2003

Jörg Dransfeld
(1. Vorsitzender)

Heinrich Plaas-Beisemann
(stellvertretender Vorsitzender)